



Landgericht Hamburg
Urteil
im schriftlichen Verfahren
Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:
324 O 741/06

Verkündet am:
25.01.2007

In der Sache

Jörg Flasher
in Kanzlei Herold Flasher
Fxxxxx Exxxx Sxxxx , Kassel

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte **Unverzagt pp.**
Rothebaumchaussee 43, 20148 Hamburg

gegen

Dipl. Ing. Marcel Bartels
Ixxxx Sxxx, Berlin

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwalt **Dennis Serviens**
Immanuelkirchstraße 5, 10405 Berlin

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24
im schriftlichen Verfahren, in dem Schriftsätze eingereicht
werden konnten bis zum 20. Dezember 2006 durch
den Vorsitzenden Richter am Landegericht Buske
den Richter am Landgericht Zink
den Richter am Landgericht Dr.Weyhe

für Recht:

- I. Die einstweilige Verfügung vom 11. Oktober 2006 wird im Kostenpunkt bestätigt.

- II. Der Antragsgegner hat auch die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen, und zwar nach einem Streitwert von bis zu € 900,00.

Tatbestand

Die Parteien streiten über den Bestand der einstweiligen Verfügung der Kammer vom 11. Oktober 2006 im Kostenpunkt. Der Antragsgegner betreibt eine Internetseite. Auf dieser wurden Äußerungen über einen Dritten verbreitet, die dieser nicht hinnehmen wollte. Er mandatierte den Antragsteller, der Rechtsanwalt ist. Dieser forderte mit Schreiben vom 2. Oktober 2006 den Antragsgegner auf, die beanstandeten Einträge löschen zu lassen. Der Antragsgegner kommentierte dieses Schreiben auf seiner Internetseite, wobei er die kommentierten Stellen des Schreibens wörtlich wiedergab. Dies mochte der Antragsteller nicht hinnehmen und erwirkte, ohne weitere Abmahnung, die einstweilige Verfügung der Kammer vom 11. Oktober 2006, durch die dem Antragsgegner untersagt wurde, das Abmahnschreiben des Antragstellers vom 2. Oktober 2006 zu veröffentlichen, und ihm die Kosten des Verfahrens auferlegt wurden. Durch einstweilige Verfügung des Landgerichts Berlin vom 21. September 2006 (Az. 27 O 1044/06, Anlage Ast 4) war dem Antragsgegner zuvor auf Antrag eines anderen Rechtsanwaltes als dem Antragsteller verboten worden, Abmahnschreiben dieses Rechtsanwalts im Internet zu veröffentlichen.

Der Antragsgegner rügt das Fehlen einer Abmahnung hinsichtlich des Antrags zu Ziffer 1., dem durch die einstweilige Verfügung entsprochen worden ist.

Der Antragsgegner beantragt sinngemäß,

die einstweilige Verfügung vom 11. Oktober 2006 im Kostenpunkt abzuändern und die Kosten des Verfahrens dem Antragsteller aufzuerlegen

Der Antragsteiler beantragt sinngemäß,

die einstweilige Verfügung im Kostenpunkt zu bestätigen.

Der Antragsteller ist der Auffassung, dass eine Abmahnung entbehrlich gewesen sei.

Wegen der Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die einstweilige Verfügung war im Kostenpunkt zu bestätigen. Die Kostenlast hinsichtlich des Erlassverfahrens bestimmt sich nach § 91 ZPO. Da der Antragsgegner seinen Widerspruch auf die Kostenfrage beschränkt hat, ist im Verhältnis der Parteien zueinander davon auszugehen, dass die einstweilige Verfügung zu Recht ergangen ist. Eine Kostenentscheidung zu Lasten des Antragstellers kann in diesem Fall nur auf eine entsprechende Anwendung des § 93 ZPO gestützt werden, wenn sich der Kosten Widerspruch des Antragsgegners als sofortiges Anerkenntnis im Sinne dieser Norm darstellt. Das ist dann der Fall, wenn er deswegen keinen Anlass zur Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe gegeben hat, weil er nicht zuvor ordnungsgemäß abgemahnt worden ist, obwohl eine vorherige Abmahnung angezeigt gewesen wäre (Hans. OLG Hamburg, Beschl. v. 10, 11. 1995, WRP 1996, S. 442 f., 442, 443).

Wann eine Veranlassung zur Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe gegeben ist, bestimmt sich nach Sinn und Zweck des § 93 ZPO (LG Hamburg, Urt. v. 19. 3. 2004, GRUR-RR 2004, S. 191). Veranlassung zur Erhebung einer Klage oder Einreichung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gibt der Beklagte oder Antragsgegner danach durch ein Verhalten, das vernünftigerweise den Schluss auf die Notwendigkeit eines Prozesses rechtfertigt (BGH, Urt. v. 27. 6. 1979, NJW 1979, S. 2040 ff., 2041). Der Antragsgegner geht zwar zu Recht davon aus, dass dies grundsätzlich erst dann der Fall ist, wenn der Beklagte oder Antragsgegner auf eine Abmahnung nicht oder negativ reagiert hat (OLG München, Beschl. v. 2. 5. 2000, NJW-RR 2001, S. 42; OLG Celle, Urt. v. 17.7. 1996, AfP 1997, S. 819 f., 820; OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 23, 8. 1990, AfP 1991, S. 627; OLG Köln, Beschl. v. 1. 8. 1994, AfP 1995, S. 506; Beschl. v. 19.7. 1989, AfP 1990, S. 51; Soehring, „Presserecht“, 3. Auflage, Rn.30.15; Wenzel, „Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung“, 5. Auflage, Kapitel 10, Rn. 94). Dieser Grundsatz gilt indessen nicht ausnahmslos, So bedarf es keiner vorherigen Abmahnung, wenn der Antragsteller aufgrund besonderer Umstände des Falles davon ausgehen kann, dass eine Abmahnung das Verhalten des Abgemahnten nicht beeinflussen werde, oder wenn ihm aus rechtlich anzuerkennenden Gründen eine vorherige Abmahnung nicht zumutbar ist (vgl.: Teplitzky,

„Wettbewerbsrechtliche Ansprüche und Verfahren“, 8.Auflage, § 41, Rn. 21; Gloy, „Handbuch des Wettbewerbs rechts“, 2. Auflage, § 60, Rn. 5; Prinz / Peters, „Presse-recht“, Kap. 12, Rn. 362), Ein solcher Ausnahmefall liegt hier vor, denn der Antragsteller durfte von der Nutzlosigkeit einer vorherigen Abmahnung ausgehen. Dies setzt zwar Anhaltspunkte von hinreichendem Gewicht dafür voraus, dass eine Abmahnung mit entsprechendem Inhalt nutzlos sein würde (Teplitzky, § 41, Rn. 23). Solche Anhaltspunkte waren aber hier gegeben, denn die Rechtsverletzung des Antragsgegners bestand gerade darin, dass er ein ihm von dem Antragsteller übermitt- eltes Abmahnschreiben in seinem Wortlaut veröffentlicht hatte (zu einem vergleich- baren Fall s. Hans, OLG Hamburg, Beschl. v. 29.11. 2001 in 3 W 167/01). Es kommt hinzu, dass dies nicht nur nicht der einzige Fall gewesen ist, in dem er eine an ihn gerichtete Abmahnung im Wortlaut veröffentlicht hatte, sondern dass der Antrags- gegner die Veröffentlichung vorgenommen hatte, obwohl ihm in einem anderen Fall bereits die Veröffentlichung des Abmahnschreibens eines anderen Rechtsanwaltes durch einstweilige Verfügung untersagt worden war. Der Antragsteller hatte danach begründeten Anlass zu befürchten, dass der Antragsgegner auch weitere von ihm stammende Abmahnschreiben veröffentlichen würde. Da sich sein Unterlassungsbe- gehren gerade gegen ein derartiges Verhalten richtete, war es ihm auch kaum zu- zumuten, nunmehr ein weiteres Abmahnschreiben an den Antragsgegner zu richten und ihn so gleichsam mit Material für weitere rechtswidrige Veröffentlichungen zu versorgen,

II. Die Kostenentscheidung für dieses Urteil folgt aus § 91 ZPO, die Streitwertbemes- sung auf §§ 53 Abs. 1 Nr.1 GKG, 3 ZPO.

Buske

Zink

Dr. Weyhe